

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2025)

zum Thema:

Fehlende Mitarbeit durch die Sorgeberechtigten bei einer Verdachtsabklärung nach möglicher Misshandlung oder Vernachlässigung

und **Antwort** vom 24. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22871

vom 10. Juni 2025

über Fehlende Mitarbeit durch die Sorgeberechtigten bei einer Verdachtsabklärung nach möglicher Misshandlung oder Vernachlässigung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. „Ganz überwiegend reagieren Eltern emotional negativ, wenn sie auf die mögliche Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes angesprochen werden. Trotzdem finden sich die meisten Eltern zumindest zu einem Mindestmaß an Zusammenarbeit bereit. Wird die Mitarbeit bei der Abklärung einer Gefährdungsmeldung jedoch vollständig verweigert, geraten häufig alle Beteiligten in eine schwierige Lage“. Quelle: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
Wann liegt eine vollständige Verweigerung der Mitarbeit bei der Abklärung einer Gefährdungsmeldung durch die Sorgeberechtigten vor?
2. Inwiefern und in welchem Umfang sind Sorgeberechtigte rechtlich zur Mitarbeit zur Abklärung einer Gefährdungsmeldung verpflichtet und wann kann die Mitarbeit verweigert werden?
3. Welche nächsten Schritte (z.B. Anrufung des Familiengerichts, Inobhutnahme, Aktenvermerk usw.) a.) können und b.) müssen – juristisch betrachtet – bei vollständiger Verweigerung der Mitarbeit der Sorgeberechtigten zur Abklärung einer Gefährdungsmeldung ergriffen werden?

4. Wie wird bei der Abklärung einer Gefährdungsmeldung bei vollständiger Verweigerung der Mitarbeit durch die Sorgeberechtigten regelmäßig in der Praxis in Berlin verfahren?

5. Inwiefern kann die vollständige Verweigerung der Mitarbeit bei der Abklärung einer Gefährdungsmeldung bereits einen Grund für eine unverzügliche Inobhutnahme zur Klärung darstellen?

6. Welchen Handlungsempfehlungen oder welchem Leitfaden folgen die Jugendämter, wenn die Mitarbeit bei der Abklärung einer Gefährdungsmeldung durch die Sorgeberechtigten vollständig verweigert wird?

Zu 1. bis 6.: Nach Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht über die die staatliche Gemeinschaft wacht.

Das Jugendamt ist im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, gemeinsam mit Fachkräften das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in diese Einschätzung miteinbezogen, sofern dies nicht dem Kindeswohl zuwiderläuft. Den Erziehungsberechtigten sind Hilfen anzubieten, wenn das Jugendamt zu der Entscheidung gelangt, dass die Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig oder geeignet sind. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bietet das Jugendamt den Eltern in erster Linie die nach den Besonderheiten des Einzelfalles geeignete sozialpädagogische und therapeutische Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht an, um sie darin zu unterstützen, ihrer Verantwortung für das Wohlergehen und die gesunde Entwicklung ihrer Kinder (wieder) gerecht zu werden.

Sind Erziehungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, hat das Jugendamt unverzüglich das Familiengericht anzurufen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen als vorläufige Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Allein den Familiengerichten als Teil der rechtsprechenden Gewalt ist es vorbehalten, Eltern Auflagen zur Ausübung ihres Sorgerechts zu erteilen oder ihnen das Sorgerecht teilweise oder ganz zu entziehen und dieses auf einen Vormund oder Pfleger zu

übertragen.

Generell ist für Maßnahmen nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erforderlich, dass eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, zu deren Abwendung die sorgeberechtigten Personen nicht gewillt oder in der Lage sind, sodass das Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zum Tragen kommt (BVerfG FamRZ 2017, 524 ff.; OLG Karlsruhe Beschluss v. 03.03.2017, Az: 18 UF 159/16).

Insoweit hat das Kind einen grundrechtlichen Anspruch auf Schutz des Staates (BVerfG aaO).

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist im Land Berlin hinsichtlich der damit verbundenen Verfahrensvorgaben durch die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz (AV Kinderschutz JugGes) konkretisiert und – unabhängig einer möglichen Mitarbeitsverweigerung der Personensorgeberechtigten - verbindlich ausgestaltet (vgl. hier vor allem den Punkt 4.4 - Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt).

Berlin, den 24. Juni 2025

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie